

1.3. Hygiene

Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen müssen einerseits den Bedürfnissen des Brandschutzes entsprechen, andererseits den Anforderungen der Trinkwasserversorgung gerecht werden.

Ein besonderes Problem bildet dabei die Trinkwasserhygiene.

Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen werden während ihrer Lebensdauer sehr selten oder überhaupt nie betrieben, nur bei den jährlichen Wartungsarbeiten bzw. eventuell für Probeübungen. Sind sie ständig mit Wasser gefüllt, so besteht die Gefahr, daß das Wasser sehr lange in den Anlagen verbleibt, altert und damit hygienisch bedenklich wird. Sind solche Anlagen unmittelbar mit der Trinkwasserversorgungsanlage verbunden, stellen sie eine hygienische Gefahr für das Trinkwasser dar.

Bei Konstruktion und Betrieb von Feuerlöschleitungen ist daher darauf zu achten, daß sich das Volumen der Feuerlöschleitung 1,5 fach pro Woche umschlägt (Siehe Systembilder 1.1. und 1.2.)

Konstruktiv bedeutet dies, daß Feuerlöschleitungen mit einer ausreichend großen Zahl ständiger Wasserverbraucher verbunden sein müssen oder zusätzliche technische Lösungen zur kontinuierlichen Spülung der Leitung vorgesehen werden.

Das Waschbecken am Ende einer Löschleitung als Alibifunktion reicht nicht aus, denn Sie als der Planer oder Installateur haften für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

Feuerlöschleitungen müssen den Festlegungen der DIN 1988, Teil 6 zum Schutz der Trinkwassergüte entsprechen.

Kann durch die konstruktiven Maßnahmen die Hygiene in gemischten Trinkwasserlöschleitungen nicht gewährleistet werden, so muß durch den Einbau einer „nass/trocken“-Station gem. DVGW-Arbeitsblatt W 317 die hygienische Trennung von Trinkwasser- und Feuerlöschleitung erfolgen (Siehe Systembild 2.1ff). Die grundsätzlichen Regelungen zum Anschluß von Feuerlöschanlagen an das Trinkwassernetz sind in der DIN 1988, Teil 6 enthalten.

Diese wird ergänzt durch:

- a) DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluß an Trinkwasserleitungen“
- b) DVGW-Merkblatt W 317 „nass/trocken-Leitungsanlagen für Wandhydranten in Gebäuden im Anschluß an Trinkwasserleitungen“
- c) zu beachten sind ferner örtliche Bestimmungen, z. B. die „Technischen Vorschriften der Wasserversorgungsunternehmen (WVU)“.

Bei der Planung sind aus den vorgenannten Gründen die genauesten Richtlinien zu beachten.

2. Anschlußleitung und Wasserzähleranlage

Feuerlöschleitungen und Verbrauchsleitungen eines Grundstücks sollen durch eine gemeinsame Anschlußleitung versorgt werden, wobei diese so zu bemessen ist, daß durch die Trinkwasserentnahme aus den Verbrauchsleitungen der Brandschutz nicht gefährdet wird.

Wird für den Objektschutz nur eine anteilige Wassermenge zur Verfügung gestellt, so sind die Hausanschlußleitungen nur entsprechend dieser Menge zu dimensionieren.

Der gesamte Wasserbedarf für den Brandschutz und die Trinkwasserverbrauchsanlagen soll durch einen Wasserzähler erfaßt werden (Verbundanlage).